



N I E D E R S C H R I F T

11. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde – Wahlperiode 2019 - 2024

Sitzungstermin: Montag, 03.05.2021

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 19:32 Uhr

Sitzungsort: Sitzungsraum Goldene 33, Markt 33, 14943 Luckenwalde

Anwesend:

1. Stellvertreter des Vorsitzenden-

Herr Carsten Nehues

Mitglieder-

Frau Dr. Margitta-Sabine Haase

Herr Stefan Pinkawa

Herr Tom Ritter

Herr Harald-Albert Swik

Herr Manfred Thier

Sachkundige Einwohner-

Herr Hans-Jürgen Akuloff

Frau Nikola Gerlach

Verwaltung-

Frau Angela Malter

Frau Beatrice Mattigka

Herr Ingo Reinelt

Herr Maximilian Sell

Herr Robert Troch

Schriftführerin-

Frau Annett Gödicke

Abwesend:

Vorsitzender-

Herr Matthias Grunert

Mitglieder-

Herr Christian Block

Sachkundige Einwohner-

Herr Tobias Große

Frau Monika Nestler

Herr Rayk Riese

Frau Karin Wegel

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.02.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung) B-7219/2021
- 5.2. 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung vom 17.10.2007 B-7206/2021
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern
7. Informationen der Verwaltung
- 7.1. Vorstellung Produktplan und Produktbeschreibung 2022
8. Informationen des Ausschussvorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

9. Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.02.2021
10. Feststellung der Tagesordnung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern
12. Informationen der Verwaltung
13. Informationen des Ausschussvorsitzenden

I. Öffentlicher Teil

TOP 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit

Herr **Nehues** eröffnet die Sitzung des Finanzausschusses. Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß. Zu Sitzungsbeginn sind 6 Mitglieder anwesend.

TOP 2. Einwohnerfragestunde

keine

TOP 3. Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.02.2021

Keine

TOP 4. Feststellung der Tagesordnung

bestätigt

TOP 5. Beschlussvorlagen

TOP 5.1. Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung) **B-7219/2021**

Herr **Akuloff** hat eine inhaltliche Frage zum Paragraphen 1 der Satzung.

Frau **Malter** informiert, dass Frau **Mattigka**, von der Abteilung Feuer- und Zivilschutz, eine PowerPoint-Präsentation vorbereitet habe und schlägt vor, sie vorab zu Wort kommen zu lassen.

Frau **Mattigka** stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Luckenwalde vor. Die Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Herr **Nehues** möchte wissen, ob es Beispiele zur Einsatzart interne Dienstleistungen gebe.

Frau **Mattigka** zählt auf: Einsätze bei Alarm der Einbruchmeldeanlage im Rathaus, Verkehrsabsicherungen, Entfernung toter Tiere von Straßen, Graffiti-Beseitigung und die Befreiung des Rathausdaches von einer Schneelast.

Herr **Nehues** fragt nach, ob der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 70,27 %, der auf Seite 7 der Präsentation erklärt werde, einfach so abgezogen werden dürfe.

Ja, dieser Eigenanteil darf in Abzug gebracht werden, antwortet Frau **Mattigka**. Er berechnet sich aus dem Einsatzanteil (Verhältnis Gesamtkilometer zu Einsatzkilometer) der Fahrzeuge (11,98 %) und dem Einsatzanteil (Verhältnis Gesamtstunden zu Einsatzstunden) für das

Personal (47,48 %). Bei Fahrzeugen mit Sonderausstattungen seien die Gemeindeanteile angepasst worden.

Herr Nehues möchte wissen, warum man beim Drehleiterfahrzeug im Eigenanteil um rund 14 % höher gegangen sei.

Frau Mattigka erklärt, dass bei Spezialfahrzeugen der Unterhalt immer teurer sei. Deshalb dürfe man hier den Eigenanteil individuell anpassen. Sonst habe man ja am Ende bei dem Drehleiterfahrzeug eine Gebühr von fast 1.800 EUR, dass sei natürlich unverhältnismäßig.

Herr Nehues möchte wissen, ob es Vergleichswerte bzw. juristische Entscheidungen gebe, die sagen, dass ein Drehleiterfahrzeug maximal mit 1.600 EUR in Ansatz gebracht werden darf.

Frau Mattigka antwortet, dass es keine Tabellen oder ähnliches gebe. Es gebe aber Urteile, wo das Gericht wegen unverhältnismäßiger Kosten die Kostenübernahme abgelehnt habe. Sie könne dazu gerne nochmal etwas zusammenstellen. Die Unterlagen werden zusammengestellt und als Anfragenbeantwortung verteilt.

Herr Nehues fragt nach, ob mit den Ausführungen von Frau Mattigka die Frage von **Herrn Akuloff** geklärt sei.

Herr Akuloff antwortet, dass folgende Frage damit nicht geklärt sei.

Herr Akuloff fragt zum folgenden § 1 Absatz 4, letzter Satz: „Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.“ Hier gebe es Missverständnisse zur Verständlichkeit. Es werde gebeten, die Formulierung des Paragraphen zu überprüfen.

Die Frage wird schriftlich beantwortet.

Des Weiteren bittet **Herr Akuloff** zum betreffenden Absatz um Beispiele aus der Praxis. Was sage dieser Satz aus?

Frau Mattigka erklärt, dass es im Paragraphen 1 Absatz 4 um die Vorsorgepflichten von Besitzern und Eigentümern von Grundstücken gehe. Die genannten Übungen seien Brandschutzübungen, die durch die Feuerwehr kontrolliert werden.

Herr Nehues fragt nach, warum in der Kalkulation zwischen den unterschiedlichen Tariffteilen unterschieden werde?

Frau Mattigka erklärt, dass es nur für eine bessere Übersichtlichkeit sei.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
die in der Anlage beigefügte Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung)

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 2
Zustimmung empfohlen

Herr Reinelt erläutert, dass es im Wesentlichen um zwei Punkte gehe, warum man die Änderungen durchführe. Der erste sei, dass im Zuge eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine Regelungslücke festgestellt wurde, für entsprechende Fälle, die in der Satzung bis dato nicht hinreichend bestimmt waren. Dies müsse man in Anwendung bringen. Die neue Formulierung sei eine richterliche Empfehlung, basierend auf Urteilen.

Herr Nehues bittet **Herrn Reinelt**, dies mit Beispielen zu unterlegen. Welche Fälle seien damit gemeint?

Herr Reinelt antwortet, dass es hier um die Feststellung und die Ermittlung der Geschossigkeit gehe, für vierunddreißiger bzw. Außenbereichsgebiete, die nicht im Bebauungsplan geregelt seien. Maßgebend sei dort, was in der näheren Umgebung zulässig sei. Es gebe aber Fälle, wo wir nur ein Gebäude haben, da fehlte eine hinreichende Bestimmung. Dies wurde nun in der Satzung mit aufgenommen.

Der zweite wesentliche Punkt sei die Änderung der Einheitssätze für den Aufwandsersatz der Herstellung eines Grundstücksanschlusses, führt **Herr Reinelt** weiter aus. Bisher hatte man Einheitssätze, heißt, der Betrag wurde bei erstmaliger Herstellung abgerechnet. Mittlerweile habe sich aber die Investitionstätigkeit verändert, weg von der erstmaligen Herstellung. Luckenwalde und alle Ortsteile seien zu nahezu 100 % erschlossen. Der Trend gehe zur Bestands- und Substanzerhaltung, also zur Sanierung vorhandener Kanäle. Im Sanierungsgebiet Auf dem Sande, die Torbogenhäuser, z. B. teilen sich zwei Häuser einen Hausanschluss. Die satzungsrechtlichen Vorschriften gehen aber davon aus, das jedes Grundstück über einen eigenständigen Hausanschluss verfügen sollte. Nach der alten Satzung würde einer der Nachbarn für eine Sanierung aufkommen und der andere den Einheitssatz zahlen. Wenn man nun einheitlich kalkuliert, mit einem festen Betrag, bekomme man dies transparenter und gerechter gelöst.

Herr Pinkawa hat eine Frage zum Paragraf 11 der Satzung:
Dort steht: „Der Einheitssatz beträgt die laufenden Meter bis zu einer Nennweite von 250“.
Was heißt eine Nennweite von 250?

Herr Reinelt erklärt, dass der klassische Abwasserkanal eine Nennweite von 100 bzw. 110 habe. Alles andere, was größer sei, sei dann schon z. B. bei Gewerbegebieten. Deshalb habe man den Schnitt hier bei maximal 250 gemacht, weil alles andere nicht mehr vergleichbar wäre.

Herr Nehues entgegnet, für wen denn die Satzung sei? Er hätte den Begriff Nennweite jetzt auch nicht gewusst. Irgendwo müsse es doch dazu ein erklärendes Wort geben, wenn der Bürger diese Satzung verstehen solle.

Herr Reinelt antwortet, dass die Nennweite der klassische Rohrdurchmesser sei.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.10.2007 (Kanalanschlussbeitragsatzung).

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
Zustimmung empfohlen

TOP 6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

keine

TOP 7. Informationen der Verwaltung

**TOP 7.1. Vorstellung Produktplan und Produktbeschreibung
2022**

Frau Malter informiert, dass man im Rahmen der Haushaltsplanung doch zahlreiche Anfragen zu Produkten und Produktbeschreibungen erhalten habe. Nach Prüfung sei festgestellt worden, dass seit Einführung der Doppik im Jahr 2010 sich die Produktbeschreibungen nicht wesentlich verändert haben und teilweise auch nicht mehr aktuell seien. Aus diesem Grund habe man diese Aufgabe dem dualen Studenten **Herrn Maximilian Sell** übergeben. Gemeinsam mit den Amtsleitern hat er die Produktbeschreibungen überarbeitet. Das Ergebnis möchte er hier gerne vorstellen. Zur Niederschrift würde der empfohlene neue Produktplan für 2022 schon mal mit eingereicht werden. Damit man sich im Vorfeld, zur Planung, den Produktplan angesehen könne.

Herr Sell stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Änderungen im Produktplan der Stadt Luckenwalde vor. Die Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

Herr Swik bedankt sich für die Arbeit von **Herrn Sell**. Er muss aber feststellen, aufgrund der Vorlagen, dass es für ihn nicht verständlicher geworden sei. Wenn er das einzelne Produkt habe, fände er es doch schöner, wenn die Personalstärke dort weiter ausgewiesen wäre. So müsse er sich hinterher, im Stellenplan, die Informationen dazu zusammensuchen. Er nehme dies erstmal so hin und warte ab, was der neue Haushalt bringe.

Frau Malter erklärt, dass der Produktplan selbst immer vorgelagert im Haushaltsplan dargestellt werde. Er werde jetzt schon mal überarbeitet und in Form einer Tabelle als Anlage zur Verfügung gestellt. Zu den Personalausweisungen gebe es natürlich verschiedene Meinungen. Grundsätzlich sei es nicht vorgeschrieben, diese auszuweisen. Man müsse dabei ja auch den Datenschutz beachten.

Herr Nehues ergänzt, dass es für ihn heute auch nur eine Auftaktveranstaltung sei. Das Thema Datenschutz, bei der Anzahl der Mitarbeiter, sehe er nicht kritisch. Es sei für die Stadtverordneten wichtig zu wissen, wie viele Mitarbeiter man in dem Produkt habe. Diese Transparenz, die man hatte, sollte es weiterhin geben. Man werde sich in den Fraktionen darüber beraten.

Kenntnis genommen

TOP 8. Informationen des Ausschussvorsitzenden

keine

Die Nichtöffentlichkeit wird um 19:30 Uhr hergestellt.

Carsten Nehues
1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Annett Gödicke
Schriftführerin

13. 10 24 31 05